

**Prüfungsordnung für den postgradualen,
konsekutiven Masterstudiengang
Architektur
an der Fachhochschule Erfurt
(PrüfO-MA)**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 14, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur. Der Rat des Fachbereiches Architektur hat am 07.07.2004 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 19.02.2008 die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Modulprüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 14 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage

Prüfungsplan

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den postgradualen Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Architektur aufbaut. Er führt zu dem Abschluss – Master of Arts (**MA**).

(2) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung/en des Moduls oder die Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(3) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester 30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester 31 Kreditpunkte
3. Fachsemester = 3. Studiensemester 29 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Thesis mit Masterprüfung 30 Kreditpunkte

Die didaktische Form der Lehre erfolgt überwiegend in Projektwerkstätten, die einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert sind.

(4) Die zum Masterstudium gehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage geregelt.

(5) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(6) Besondere Studienzeiten wie z. B. Auslandssemester an einer Hochschule mit gleichwertigem - nicht zwingend gleichartigem - Lehrangebot oder die Mitwirkung in Hochschulgremien werden bis zu einer Dauer von 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- drei weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches,
- zwei Studierende des Fachbereiches.

(2) Die Amtszeit der Professorinnen oder Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachte Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
5. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
6. Entscheidung in Widerspruchsverfahren und in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 4 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (4) Zu Prüferinnen und Prüfern können nur Professorinnen und Professoren und andere nach ThürHG berechnete Personen bestellt werden. Zur Besitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

Eine Klausur dauert mindesten 45 Minuten und soll 360 Minuten nicht überschreiten.

(6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 6 Modulprüfung

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen). Prüfungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Modulen auch Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung.

(2) Die Theoriefächer, die Wahlseminare und Exkursionen schließen mit einer Studienleistung ab.

(3) Prüfungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form Klausur oder mündlich abgelegt.

(4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausuren, Kolloquien, mündlichen Prüfungen, Übungen, Tests, Präsentationen und Referaten abgelegt. Über diese Prüfungsleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.

(5) Studienleistungen werden in Form von Projektarbeiten, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, Tests, Zeichnungen und Modellen - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Über Art und Umfang dieser Studienleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, und kann auch benotet werden. Die Anerkennung von Studienleistungen wird dem Studierenden bescheinigt

(6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungen erfolgt durch die Eintragung in die Teilnehmerliste der Prüfung unter Vorlage des Personalausweises oder durch Abgabe der Prüfungsleistung innerhalb des festgelegten Zeitraumes. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Eintragung in die Teilnehmerliste erfolgt sein muss, wird vom Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Prüfungsleistung abgegeben sein muss, wird in der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.

(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(8) Jede Prüfungsleistung einschließlich der Master Thesis mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(9) Ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden, müssen sowohl die Master Thesis als auch das Kolloquium wiederholt werden.

(10) Studienleistungen nach Absatz 5 können beliebig oft wiederholt werden.

(11) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung oder das einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im postgradualen Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Prüfungsleistungen eines akkreditierten Masterstudienganges der Architektur sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

§ 9 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum durchgeführt werden, gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Masterprüfung

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung, die im Prüfungszeitraum durchgeführt wurde, kann zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig. Dies gilt nicht für die Masterprüfung.

(3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ff. Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem gewichteten Mittel (s. Anlagen 1 und 2) der Teilprüfungsnoten gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(7) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 11 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung schließt den Masterstudiengang ab. Sie wird studienbegleitend und im Prüfungszeitraum abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erreicht sind. Diese setzen sich zusammen aus

- 24 Kreditpunkte für fachübergreifende Projektarbeiten/ Projektwerkstätten
- 45 Kreditpunkte für vertiefende Theorieveranstaltungen
- 13 Kreditpunkte für aus dem fachgebietsübergreifenden Lehrangebot
- 9 Kreditpunkte für Fremdsprachen
- 6 Kreditpunkte für Schlüsselkompetenzen und
- 23 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium.

Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel der Pflichtmodule nach Anlage 1. Entsprechend § 11, Absatz 5 wird das Gesamtprädikat gebildet

(3) Die Masterprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Module mit den Bewertungen und Modulnoten, das Thema und die Bewertung der Master Thesis mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.

(5) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Master of Arts - in abgekürzter Form **MA** beurkundet.

(6) Mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/ Europarat / Unesco ausgehändigt.

Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und fachlichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

(7) Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch die Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches begleitet.

(8) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe ist durch Bestätigung der oder der Prüfungsausschussvorsitzenden oder eines von ihr oder ihm beauftragten Vertreters aktenkundig zu machen.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt mindestens 3 Monate.

(10) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüferinnen oder Prüfer mit min. 4.0 (ausreichend) bewertet wurde.

(11) Über die angenommene Master Thesis wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit min.

4.0 (ausreichend) wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote für die Master-Thesis mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.

(12) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim Prüfungsausschuss zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master-Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend Abs. 2 erfolgreich erbracht sind.

(13) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master-Thesis mit Kolloquium insgesamt nicht bestanden.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

§ 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.

(2) Der Widerspruch soll begründet werden.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Datum: Erfurt, den 19.02.2008

.....
Studiendekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Ulf Hestermann

.....
Dekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Dr. Birgitt Zimmermann

.....
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Prof. Dr. Heinrich Kill

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Prüfo-MA) :

Prüfungsplan

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung in %	Prüfungsart	Credit points	Wichtung für Gesamtprädikat
MA1							
M1MA1		Projektwerkstatt I Kolloquium	LB	20	TMP	8	8%
		Projektwerkstatt "MASTERHAUS 1"	LB	80	TMP		
M2MA1		Entwurfslehre/Gebäudekunde - Bauten der Kultur				6	6%
	M2.1MA1	Entwurfslehre/Gebäudekunde IV	LB	50/70	TMP		
	M2.2MA1	Innenraumplanung	LB	15	TMP		
	M2.3MA1	Freiraumplanung	LB	15	TMP		
Fakultativ	WVS I MA	Wahlvertiefungsseminar I	LB	20	PV		
M3MA1		Baukonstruktion - Bauwerksanalyse				6	6%
	M3.1MA1	Baukonstruktion	LB	60/80	TMP		
	M3.2MA1	Bauen im Bestand	LB	20	TMP		
Fakultativ	WVS1MA1	Wahlvertiefungsseminar I	LB	20	TMP		
M4MA1		Bau- und Planungsmanagement				4	4%
		BPM - Effizienz und Bauökonomie	LB	80(100)	TMP/MP		
Fakultativ	WVS1MA1	Wahlvertiefungsseminar I	LB	20	TMP		
SL	T	Architekturtheorie II	V	mEt	SL	1	
SL	T	Städtebaurecht - Bau- und Planungsrecht	V	mEt	SL	1	
SL	KW1MA1	Kompaktwoche I	S	Benotung	SL	2	
SL	EXK1MA	Exkursion I	EXK	mEt	SL	2	
		Summen				30	

MA2							
M5MA2		Projektwerkstatt II Kolloquium	LB	20	TMP	8	9%
		Projektwerkstatt "MASTERHAUS 2 "	LB	80	TMP		
M6MA2		Entwurfslehre/Gebäudekunde V Die architektonische Form				6	7%
	M6.1MA2	Entwurfslehre/Gebäudekunde V	LB	70(85)	MP		
	M6.2MA2	CAAD- virtuelles Design	LB	15	PV		
Fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	LB	15	PV		
M7MA2		Sondergebiete d. Baukonstruktion I	PZ	30	MP	5	6%
		Sondergebiete d. Baukonstruktion I	LB	50(70)	PV		
Fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	LB	20	PV		
M8MA2		BPM - Management für Architekten I				4	4%
		BPM - Kosten und Finanzierung	LB	80(100)	TMP/MP		
Fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	LB	20	PV		
		Rhetorik	LB	mEt	SL	2	
	T	Architekturtheorie III	LB	mEt	SL	1	
	T	Städtebau IV - Städtebauliche Leitbilder	LB	mEt	SL	1	
		Fremdsprache I	LB	mEt	SL	2	
	KW2MA2	Kompaktwoche II	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				31	

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann				Wichtung für Gesamtprädikat
MA3							
M9MA3		Projektwerkstatt III Kolloquium	LB	20	TMP	8	9%
		Projektwerkstatt III "MASIERHAUS 3"	LB	80	MP		
M10MA3		Entwurfstheorie/Methodik	PZ	30	TMP	5	6%
	M10.1MA3	Entwurfstheorie	LB	40/55	TMP		
	M10.2MA3	Gestaltungstheorie	LB	15	TMP		
Fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	LB	15	PV		
M11MA3		Sondergebiete der Baukonstruktion II				5	6%
		Sondergebiete d. Baukonstruktion II	LB	80/100	TMP/MP		
Fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	LB	20	TMP		
M12MA3		BPM - Bau- und Planungsmanagement II				4	4%
		BPM - Der Architekt als Unternehmer	LB	85(100)	TMP/MP		
Fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	LB	15	TMP		
	T	Kunst+ Kulturgeschichte	LB	mEt	SL	1	
		Fremdsprache II	LB	mEt	SL	3	
	WS1MA2	Wahlseminar I	LB	mEt	SL	1	
	KW3MA3	Kompaktwoche III	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				29	
MA4							
M13MA4		Masterthesis	LB	70	TMP	23	25%
		Kolloquium	PZ	30	TMP		
		Fremdsprache III mit zertifizierter Prüfung	PZ	100		4	
	WS2MA4	Wahlseminar II	LB	mEt	SL	1	
	EXK1MA	Exkursion II	LB	mEt	SL	2	
		Summen				30	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum

MP = Modulprüfung TMP = Teilmodulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen